

9. Statuten für den Verein Dorfmarketing Einsiedeln

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Dorfmarketing Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Einsiedeln.

Art. 2

Der Verein fördert die Attraktivität und Qualität des Dorfes Einsiedeln und seiner Umgebung. Der Verein kann sich an juristischen Personen beteiligen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern*
- b) Ehrenmitgliedern*
- c) Gönnermitgliedern*

Aktivmitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von den finanziellen Verpflichtungen befreit und geniesst die Rechte eines Aktivmitgliedes.

Gönnermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 4

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden und ist nur auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

Art. 5

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus andern wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Generalversammlung.

Art. 6

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

Art. 7

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwanzig Tage, wobei das Datum des Versands massgebend ist. Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, jeweils bis spätestens 30. Juni, zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, falls dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art 9

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Generalversammlung haben nur die Aktivmitglieder Stimmrecht. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann jederzeit eine Generalversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Generalversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Art. 10

Die **Generalversammlung** hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des GV-Protokolls; (fehlend)
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Budgets, wobei über Investitionen, welche Fr. 10'000.00 im Einzelfall übersteigen, separat zu behandeln und zu beschliessen ist;
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- h) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche spätestens bis 31. Dezember schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind;
- k) Beschlussfassung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen;
- n) Revision der Statuten;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art 12

Der Vorstand tritt so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Art. 13

In den Kompetenzbereich des Vorstandes gehören sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Positionen anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von max. Fr. 10'000.00 pro Jahr zu tätigen.

Art. 14

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Art. 15

Der Präsident oder die Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertretung führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Arbeiten an Dritte vergeben, Verträge abschliessen, Kommissionen bestellen und Pflichtenhefte erarbeiten. Die Arbeiten können entschädigt werden.

Art 17

Als Revisionsstelle wählt die **Generalversammlung** für die Amtsdauer von **2 Jahren** zwei fachlich ausgewiesene Revisoren bzw. Revisorinnen oder ein in Einsiedeln ansässiges Treuhandbüro. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der **Generalversammlung** die Jahresrechnung, den Vermögensstand, die Kassen- sowie die Geschäftsführung.

IV. Finanzen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) Freiwilligen Zuwendungen durch Gönnermitglieder
- c) Zuwendungen und Schenkungen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand, von Vereinen, Organisationen, etc.
- e) Erträgen aus besonderen Aktionen

Art. 20

Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder legt auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung fest. Der jährliche Minimalbetrag beträgt Fr. 50.00.

Art. 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. **Eine** persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statuten-gemäss einberufenen Generalversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein Aktivüberschuss wird dem Bezirk Einsiedeln übergeben, mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszwecks einzu-setzen.

VI. Inkrafttreten

Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Februar 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2002.

Der Präsident

Die Aktuarin

gez. Bruno Bettoli

gez. Nicole Kern

Einsiedeln, 4. Februar 2013